OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551436/7/Kü/KaL - 551437/2

Datum:
Linz, 24. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerden von 1. H. J. und 2. J. F.-J., beide A 1, A.-P., vom 9. Jänner 2018, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde A.-P. vom 19. Dezember 2018, GZ: X, betreffend Bereitstellung des Abfallbehälters gemäß § 7 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde A.-P. vom 20. Juni 2018, GZ: X, wurde der von den Ehegatten H. J. und J.-F. J. (im Folgenden: Bf) gestellte Antrag auf Festsetzung des Ortes der Aufstellung der Abfallbehälter zur Entleerung für die Liegenschaft A, A.-P., abgewiesen.

Die Bf haben gegen diesen Bescheid Berufung erhoben, welche mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde A.-P. vom 19. Dezember 2018, GZ: X, als unbegründet abgewiesen wurde und gleichzeitig im Spruchpunkt 2) der Ort der Bereitstellung des Abfallbehälters zur Entleerung neu festgesetzt wurde. Als Rechtsgrundlagen listet dieser Bescheid § 4 der Verordnung der Stadtgemeinde A.-P. vom 30. November 2011 betreffend die Abfallordnung, §§ 7 Abs. 4 und 9 Abs. 2 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (AWG 2009) sowie § 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) auf.

Begründend wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde A.-P. im genannten Bescheid Folgendes festgehalten:
„Die Berufungsbehörde hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den verfahrensgegenständlichen Akt. Weiters hat die Berufungsbehörde ein Ermittlungsverfahren geführt und geht auf diesen Grundlagen von folgendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:
Hinsichtlich des entscheidungswesentlichen Sachverhalts wird auf die Darstellung im Bescheid der Behörde 1. Instanz verwiesen. Im erstinstanzlichen Bescheid wurde der Sachverhalt umfassend erhoben und vom Berufungswerber im Berufungsverfahren auch nicht bemängelt.
Die Berufungsbehörde führte am 13.11.2018 im Berufungsverfahren einen Lokalaugenschein im Beisein der Ehegatten H. J. und J. F.-J. (nachfolgend kurz: Berufungswerber) und den Lenkern der Müllwagen-LKW's der Müllabfuhrgemeinschaft sowie des Bezirksabfallverbands durch.
Im Zuge des Lokalaugenscheins vom 13.11.2018 bestätigten beide Müllfahrer, dass die vorhandene Straße zwischen der Liegenschaft A 1 und A 2 zu schmal für ein Befahren mit dem Müllwagen ist. Aufgrund der Breite der Straße ist ein Abrutschen des Müllabfuhr-LKW's ins angrenzende Feld nicht ausgeschlossen. Weiters wurden sämtliche Behinderungen auf diesem Streckenabschnitt erörtert, welche die Zugänglichkeit zur Liegenschaft A 1 erschweren. Dazu zählen insbesondere die durch den Nachbarn angebrachten Holzsteher und der angebrachte Rundballen zur Markierung seiner Grundgrenze. Ebenso der Baum, der gegenüber diesem Ballen in Richtung des Weges wächst. Insgesamt bleibt hier einerseits bloß die Durchfahrt im Ausmaß der Straßenbreite (ca. 2,5 m) und andererseits lässt der Baum aufgrund seiner Wuchsrichtung höhere Fahrzeuge nicht vorbei.
Festgestellt wurde weiters, dass ein Rückwärtsschieben des Müllwagens vom Kreuzungsbereich A.-straße/ M. T.-Straße bis zur Liegenschaft A 2 grundsätzlich möglich ist. Im

Winter jedoch nur, wenn die Straße genügend gesalzen ist. Erörtert wurde, ob der Aufstellungsort für die Abfallbehälter der Liegenschaft A 1 im Nahebereich der Liegenschaft A 2 auf öffentlichem Grund möglich wäre. Dazu ist grundsätzlich festzuhalten, dass in diesem Bereich auf öffentlichem Gut kein Platz für die Bereitstellung der Abfallbehälter vorhanden ist, da es sich bei diesen Flächen um öffentliche Straßen handelt. Bei der einzigen Stelle die in Betracht kommen würde, handelt es sich um einen unebenen Feldweg, welcher aufgrund der Bodenbeschaffenheit für die Bereitstellung der Mülltonne nicht geeignet ist.
Geeignet für die Bereitstellung der Abfallbehälter ist nach Auskunft der Müllfahrer der Kreuzungsbereich A.-straße/ M. T.-Straße.
Im Zuge des Lokalaugenscheins unterbreitete die Behörde den Berufungswerbern ein freiwilliges Angebot in Form einer zusätzlichen Leistung. Konkret wurde angeboten den Restmüll durch einen Mitarbeiter des Bauhofs mit einem speziellen Klein-LKW mit Müllpresse direkt von der Liegenschaft A 1 abzuholen. Diese Leistung würde nach Auskunft des Leiters des Bauhofs eine Stunde Arbeit pro Abholung in Anspruch nehmen. Die anfallenden Kosten hätten die Berufungswerber zusätzlich zum Müllabfuhrtarif zu tragen, wobei die Behörde den Berufungswerbern lediglich die Hälfte des Halbstundensatzes für einen Fahrer und einen Klein- LKW verrechnen würde. Dieses Angebot wurde von den Berufungswerbern abgelehnt.
Weiters wurde den Berufungswerbern das Angebot unterbreitet anstatt der Restmülltonne einen schwarzen Sack zu verwenden und diesen an den im Bescheid erster Instanz festgelegten Ort der Aufstellung bereitzulegen. Dieses Angebot wurde seitens der Berufungswerber ebenfalls abgelehnt und betont, dass ausschließlich die Abholung des Mülls direkt von ihrer Liegenschaft in Frage kommt.
Im Schreiben vom 14.11.2018 bestätigten die Berufungswerber, dass für sie nur eine Abholung des Mülls von ihrer Liegenschaft A 1 in Betracht kommt.
Der Berufungsentscheidung werden der festgestellte Sachverhalt im erstinstanzlichen Bescheid sowie die bei der Zusammenkunft bzw. dem Lokalaugenschein vom 13.11.2018 festgestellten Tatsachen zugrunde gelegt.

In rechtlicher Hinsicht ist zu erwägen:
Die Berufungswerber monieren, dass der im Spruchpunkt 2) angeführte Aufstellungsort unzumutbar sei, weil er sich über einen halben Kilometer entfernt vom Wohnhaus befindet.
Gem. § 4 Abs. 3 Abfallordnung der Stadtgemeinde A.-P. und gem. § 7 Abs. 4 Oö. AWG 2009 sind Abfallbehälter so aufzustellen, dass sie sowohl für die sie berechtigt benutzenden Personen, als auch für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.
Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist gem. § 7 Abs. 4 Oö. AWG 2009 der Ort der Aufstellung von Abfallbehältern vom Bürgermeister mit Bescheid zu bestimmen.
Wie im erstinstanzlichen Bescheid richtig ausgeführt, ist eine adäquate Zugänglichkeit für die mit der Entleerung beauftragten Personen unmittelbar bei der Liegenschaft A 1 nicht gegeben. Wie im Lokalaugenschein vom 13.11.2018 von den Müllwagenfahrern bestätigt, kann eine Abholung der Abfallbehälter von der Liegenschaft A 1 nicht vorgenommen werden.
Mit dem Angebot den Müll mittels speziellem Klein-LKW direkt von der Liegenschaft A 1 abzuholen, hat die Behörde eine Möglichkeit für die leichte Zugänglichkeit der

Abfallbehälter für die sie berechtigt benutzenden Personen (die Berufungswerber) geschaffen. Dieses Angebot wurde seitens der Berufungswerber abgelehnt.
Die Mülltonnen sind daher zum vorgeschriebenen Ort gemäß Planbeilage vom 21.11.2018 zu bringen.
Die Berufungswerber rügen, dass der vorgeschriebene Aufstellungsort im Bereich einer Straßenkreuzung liege und dies nach der Straßenverkehrsordnung verboten sei, weil es dadurch zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs komme.
Zunächst ist festzuhalten, dass sich in der StVO keine einschlägige Anordnung findet, wonach die Bereitstellung von Abfallbehältern im Kreuzungsbereich verboten ist. Mit dem im erstinstanzlichen Bescheid vorgeschriebenen Aufstellungsort im Kreuzungsbereich A.-straße/ M. T.-Straße hat die belangte Behörde korrekterweise die gebotene Vorschreibung aufgrund der einschlägigen Bestimmung des Oö. AWG 2009 angeodnet.
Im Sinne der Rechtssicherheit wird der im erstinstanzlichen Bescheid festgesetzte Ort der Aufstellung zur Entleerung der Abfallbehälter im Kreuzungsbereich A.-straße/M. T.-Straße dahingehend konkretisiert, dass nun der Ort der Aufstellung zur Entleerung der Abfallbehälter gemäß der Kennzeichnung (rotes Kreuz) auf der Planbeilage vom 21.11.2018 bestimmt wird. Dieser Aufstellungsort berücksichtigt die Richtlinien der Forschungsgesellschaft für Verkehrs- und Straßenwesen (RVS), wonach sich die Anfahrtssichtweite mind. 3 m vom gedachten Fahrflächenrand bemisst.
Sohin ist der Abfallbehälter an der M. T.-Straße auf der südöstlichen Seite im Grünstreifen bereitzustellen. Dabei ist ein Abstand vom gedachten Fahrflächenrand der A.-straße im Ausmaß von mind. 3 m einzuhalten.
Moniert wird in der Berufungsschrift auch, dass es aufgrund von Witterungseinflüssen zum Umstürzen der Mülltonne kommen könne und dadurch für die Berufungswerber Haftungsansprüche entstehen können.
Gem. § 9 Abs. 2 Oö. AWG 2009 sind Hausabfälle [...] zu den von der Gemeinde festgelegten Abfuhrterminen an den für die Sammlung geeigneten oder bestimmten Orten (§ 7 Abs. 4) bereitzustellen.
Aufgrund dieser Bestimmung hat die Aufstellung der Abfallbehälter zeitpunktgenau zu erfolgen. Ein tagelanges stehenlassen der Mülltonne durch die Berufungswerber entspricht nicht der Intention des Gesetzgebers. Vielmehr ist der Wortlaut in § 9 Abs. 2 Oö. AWG 2009 ‚zu den von der Gemeinde festgelegten Abfuhrterminen' so zu verstehen, dass die Mülltonne frühestens am Abend vor der Abholung an den Ort der Aufstellung zu bringen ist.
In Würdigung der Ausführungen der Müllfahrer im Rahmen des Lokalaugenscheins vom 13.11.2018 ist evident, dass der im Spruchpunkt 2) festgesetzte Aufstellungsort zur Entleerung der Abfallbehälter laut Planbeilage vom 21.11.2018 nicht nur hinsichtlich der adäquaten Zugänglichkeit sondern auch im Hinblick auf die Standfestigkeit der Abfallbehälter geeignet ist. Abschließend wird angemerkt, dass bei elementaren Ereignissen die Haftungsfrage keine andere ist, als bei allen anderen Haushalten auch.“

I.2. Gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde A.-P. vom 19. Dezember 2018 richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird den Berufungsbescheid in der Form abzuändern, dass der Aufstellungs- und Abholungsort für Abfälle auf der Liegenschaft A 1 auf Grundstück Nr. X A.-P., festgelegt wird und somit dem Ansuchen vom 30. November 2017 entsprochen wird.

Begründend wurde festgehalten, dass der im Bescheid festgelegte Aufstellungsort für die Abfalltonne im Kreuzungsbereich der Grundstücke Nr. X und XX, beide KG A.-P., nicht zumutbar sei. Der festgelegte Aufstellungsort befinde sich im Kreuzungsbereich und würden die Bf keinesfalls die Straßenverkehrsordnung verletzen und Besitzstörungs- oder Haftungsansprüche herbeiführen wollen. Der öffentliche Grund, der dort zur Verfügung stehe, müsse zur Gänze für die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen, landwirtschaftlichen Großmaschinen und Sonderfahrzeugen freibleiben.

Bei der Zufahrt zur Liegenschaft A 1 handle es sich um eine öffentliche Straße im Gemeingebrauch. Die von der Behörde angeführten Behinderungen an der öffentlichen Zufahrtsstraße (Holzsteher, Rundballen, Bäume) würden außerhalb des Einflussbereiches der Bf liegen. Allerdings sei es Aufgabe der Behörde bzw. Straßenverwaltung für die gefahrlose und ungehinderte Befahrbarkeit und Freihaltung der Straße zu sorgen.

Das von der Behörde im Zuge des Lokalaugenscheines unterbreitete „freiwillige Angebot“ (Abholung mit Klein-LKW mit Extra-Kostentragung durch die Bf) sei in keiner Form weder im Abfallwirtschaftsgesetz, der Abfallordnung der Gemeinde noch in der Abfallgebührenordnung der Gemeinde rechtlich gedeckt. Gleichzeitig stehe dieses freiwillige Angebot eindeutig im Widerspruch zur gesamten Argumentation der Behörde, wonach eine Abfallabholung bei ihrer Liegenschaft nicht möglich wäre. Sie hätten zu keiner Zeit einen Anspruch auf ein bestimmtes Müllfahrzeug gestellt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes würden sie lediglich die Abholung der Abfälle von ihrer Liegenschaft A 1 so verlangen, wie von allen anderen Häusern in der Gemeinde auch. Die Möglichkeit dazu bestehe, wie aus dem freiwilligen Angebot eindeutig hervorgehe.

Bereits im Schreiben vom 14. November 2018 an die Gemeinde sei klar gemacht worden, dass es den Bf egal sei, wie der Müll bei ihrer Liegenschaft abgeholt werde. Allerdings sei nicht akzeptabel und gerechtfertigt, dass ihnen dafür Mehrkosten verrechnet würden, weil dies durch nichts gerechtfertigt sei und dem Gleich-heitsgrundsatz widerspreche. Selbstverständlich seien sie zur Bezahlung der Abfallgebühr gemäß der in der Abfallgebührenordnung festgelegten Höhe bereit, sobald die Gemeinde A.-P. ihren Müll auch tatsächlich abhole, was bisher noch nie geschehen sei, weder von ihrer Liegenschaft noch von einer anderen Stelle aus. Ihren Hausmüll hätten die Bf bis dato direkt im Altstoffsammelzentrum R. entsorgt, wo sie vor Ort bar für den Hausmüll bezahlt hätten.

Die Behörde gehe in ihrem Bescheid in keinem Abschnitt darauf ein, dass für die Bf eine Aufstellung der Abfallbehälter in einer Entfernung von ca. 0,5 km von ihrer Liegenschaft sehr wohl für sie als den Abfallbehälter berechtigt benutzende

Personen unzumutbar sei. Der von der Behörde auferlegte Ort sei für sie mit Sicherheit nicht leicht zugänglich.

Zu den beiden letzten Absätzen der Begründung des Berufungsbescheides sei festzuhalten, dass diese Ausführungen nicht nachvollziehbar seien, weil sie für ihre Liegenschaft nicht anwendbar seien. Hier würden Gesetzesstellen zitiert, die nur zutreffen, falls für eine Liegenschaft in der Abfallordnung ein Sonderbereich ausgewiesen sei. In der Abfallordnung der Gemeinde A.-P. sei ihre Liegenschaft A 1 nicht als Sonderbereich ausgewiesen. Eine Trennung zwischen Aufstellungsort und Abholungsort sei in ihrem Falle keinesfalls gerechtfertigt.

§ 9 Abs. 2 1. Satz Oö. Abfallwirtschaftsgesetz lege fest, dass Abfälle zu den von der Gemeinde festgelegten Abfuhrterminen an den für die Sammlung geeigneten und bestimmten Orten bereitzustellen seien. Dies bedeute für sie keine Unterscheidung zwischen Sammlungsort und Bereitstellungs- bzw. Abholungsort laut Oö. Abfallwirtschaftsgesetz.

Der von der Behörde festgelegte Aufstellungsort ist offenbar auf § 9 Abs. 2 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz begründet, was für sie jedoch nicht anwendbar sei, weil ihre Liegenschaft keinem Sonderbereich zugeordnet sei.

I.3. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde A.-P. als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsverfahrensakt mit Schreiben vom 30. Jänner 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Im Vorlageantrag wurde von der belangten Behörde ausgeführt, dass bislang der Hausmüll von den Bf selbst entsorgt worden sei. Warum die Bf nun auf die Abholung des Mülls durch die Müllabfuhr beharren würden, obwohl die Straße durch ein Müllauto nicht befahrbar sei, sei der belangten Behörde unklar.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sei die Abholung des Hausmülls direkt von der Liegenschaft A 1 durch ein Müllauto nicht möglich. Die Abholung des Mülls erfolge durch einen dreiachsigen LKW mit einem Leergewicht von 15 Tonnen. Bei dem im Berufungsbescheid unterbreiteten Angebot den Hausmüll mittels speziellem Klein-LKW mit Müllpresse gegen zusätzliches Entgelt abzuholen, sei anzumerken, dass es sich dabei um einen Klein-LKW mit maximal 3,5 Tonnen und schmaler Fahrspurbreite handle. Die Abholung des Restmülls in der angebotenen Form wäre sohin auch bei den vorliegenden örtlichen Gegebenheiten möglich.

Ferner würde angemerkt, dass der im Berufungsbescheid festgelegte Aufstellungsort der Abfallbehälter der nächstmögliche Ort für die behördliche Vorschreibung sei.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da sich bereits aufgrund der Aktenlage ergibt, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist bzw. im gegenständlichen Verfahren keine Sachverhaltsfragen zu würdigen sind und sohin eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 bzw. Abs. 4 VwGVG verzichtet werden.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage:

II.1.1. Die im gegenständlichen Fall anzuwendenden Bestimmungen des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009) in der Fassung LGBl Nr. 90/2013 lauten wie folgt:

„SAMMLUNG, BEREITSTELLUNG UND BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN

§ 5
Aufgaben der Gemeinde

(1) Die Sammlung und die Beförderung der im Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle haben unter Bedachtnahme auf die Ziele und Grundsätze des § 1 und auf der Grundlage der Abfallordnung (§ 6) zu erfolgen.

(2) Die Sammlung der Hausabfälle im Abholbereich hat durch die Gemeinde in regelmäßigen, vier Wochen nicht übersteigenden Abständen durch Abholung zu erfolgen. In Gemeindegebieten, in denen die Abholung der Biotonnenabfälle gemäß Abs. 3 oder 4 erfolgt oder eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung erfolgt, verlängert sich dieser Zeitraum auf höchstens sechs Wochen. Der Abholbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet, soweit nicht in der Abfallordnung Ausnahmen festgelegt sind.
[...]

§ 6
Abfallordnung

(1) Der Gemeinderat hat unter Bedachtnahme auf die Ziele und Grundsätze (§ 1) dieses Gesetzes sowie auf der Grundlage des Landes-Abfallwirtschaftsplans (§ 18) und des regionalen Abfallwirtschaftsprogramms (§ 19) mit Verordnung eine Abfallordnung zu erlassen. Diese hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Festlegung allfälliger Ausnahmen vom Abholbereich für Hausabfälle (Sonderbereich im Sinn des Abs. 2 bzw. erweiterter Sonderbereich im Sinn des Abs. 3); die Festlegung der Ausnahmen vom Abholbereich hat so zu erfolgen, dass

eine eindeutige Zuordnung einzelner Liegenschaften zum jeweiligen Sonderbereich möglich wird;
2. die Festlegung des Abholbereichs für Biotonnenabfälle; die Festlegung hat so zu erfolgen, dass eine eindeutige Zuordnung einzelner Liegenschaften zum Abholbereich möglich wird;
3. die allfällige Festlegung eines Abholbereichs für Grünabfälle und nicht im dicht besiedelten Gemeindegebiet anfallende Biotonnenabfälle (§ 5 Abs. 4);
4. die allfällige Festlegung eines Abholbereichs für haushaltsähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 5), wenn dies im Interesse einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Organisation der Sammlung dieser Abfälle geboten ist;
5. die Art der Sammlung von sperrigen Abfällen (§ 5 Abs. 6) und allenfalls die Bekanntgabe der Orte und Zeiten, wo und wann sperrige Abfälle abgegeben werden können;
6. die Standorte von Anlagen, in denen die im Gemeindegebiet anfallenden Biotonnenabfälle und Grünabfälle behandelt werden und die Orte und Zeiten, wo und wann diese Abfälle dort abgegeben werden können;
7. die Abfuhrintervalle für jene Abfälle, für die eine Abholung vorgesehen ist sowie die Art und Weise der Durchführung der Sammlung;
8. die Festlegung der Orte und Zeiten, wo und wann Abfälle abgegeben werden können, für die eine Abholung in der Abfallordnung nicht vorgesehen ist;
9. Vorschriften über Abfallbehälter (§ 7); insbesondere Regelungen über Anzahl, Art, Größe und Beschaffung der zu verwendenden Abfallbehälter je nach Abfallart, Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen und Länge der Abfuhrintervalle;
10. erforderlichenfalls besondere Vorschriften über die Sammlung der Abfälle von Ferienwohnungen.

(2) Der Gemeinderat kann in der Abfallordnung Teilgebiete der Gemeinde vom Abholbereich für Hausabfälle ausnehmen, wenn diese Abfälle von diesen Liegenschaften auf Grund ihrer Lage und der Art der Verkehrserschließung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten gesammelt bzw. abgeführt werden können (Sonderbereich).
[...]

§ 7
Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung von Hausabfällen, Biotonnenabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

(2) Die Abfallbehälter sind nach Maßgabe der Abfallordnung vom Liegenschaftseigentümer oder der Liegenschaftseigentümerin zu beschaffen oder von der Gemeinde an diese zu vermieten oder zu verkaufen. Liegenschaftseigentümer oder Liegenschaftseigentümerinnen haben die Abfallbehälter den Abfallbesitzern oder Abfallbesitzerinnen zur Verfügung zu stellen.

(3) Bestehen Zweifel über die in der Abfallordnung festgelegte Anzahl, Art und Größe der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter, sind sie von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers oder der Liegenschaftseigentümerin vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin - in Städten mit eigenem Statut vom Magistrat - mit Bescheid nach Maßgabe der Abfallordnung festzusetzen.

(4) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist der Ort der Aufstellung von Abfallbehältern vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin - in Städten mit eigenem Statut vom Magistrat - mit Bescheid zu bestimmen.
[...]

§ 9
Aufgaben der Abfallbesitzer und Abfallbesitzerinnen und Liegenschaftseigentümer und Liegenschaftseigentümerinnen

(1) Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind nach den Zielen und Grundsätzen dieses Landesgesetzes (§ 1) sowie nach Maßgabe der Abfallordnung in geeigneten Abfallbehältern (§ 7 Abs. 1) zu lagern.

(2) Im Abholbereich sind Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle zu den von der Gemeinde festgelegten Abfuhrterminen an den für die Sammlung geeigneten oder bestimmten Orten (§ 7 Abs. 4) bereitzustellen. Hausabfälle, die auf Liegenschaften im Sonderbereich (§ 6 Abs. 2) oder im erweiterten Sonderbereich (§ 6 Abs. 3) anfallen und Biotonnenabfälle, die in Gemeindegebieten ohne Biotonnenabfuhr anfallen, sowie Grünabfälle, die nicht gemäß § 5 Abs. 4 erster Halbsatz abgeholt werden, sind zu den in der Abfallordnung festgelegten Orten, Sammeleinrichtungen bzw. Behandlungsanlagen zu bringen. Biotonnenabfälle und Grünabfälle können auch einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden. Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle, die nicht gemäß § 5 Abs. 5 erster Satz von der Gemeinde abgeholt werden, sind entsprechend zu entsorgen.
[...].“

II.1.2. Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde A.-P. vom 31. März 2011 mit der eine Abfallordnung erlassen wird, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Hausabfälle sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

[...]

§ 2
Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Der Abholbereich für die Sammlung der sperrigen Abfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ (Altstoffsammelzentrum) A.-P./R. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung zweimal im Jahr.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet, mit Ausnahme der in der angeschlossenen Liste angeführten Liegenschaften, welche eine Eigenkompostierung durchführen und dies bei der Stadtgemeinde angemeldet haben.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der Grünabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3
Pflichten der Abfallbesitzer

(1) Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

[...]

§ 4
Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der Hausabfälle und Biotonnenabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 90 Liter EN 13592
Kunststofftonne 90 Liter EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter EN 840-3

Kunststoffcontainer 1100 Liter EN 840-3

Biosäcke 10-15 Liter EN 13592
Biosäcke aus Maisstärke 7-240 Liter EN 13432

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und Biotonnenabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

Alternative: Selbstbeschaffung durch den Grundeigentümer. Die Abfallbehälter für die biogenen Abfälle werden auf alle Fälle von der Gemeinde beschafft und an die Grundeigentümer vermietet.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5
Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße: Mindestbehältervolumen pro Woche
1-Personen-Haushalt 5 Liter
2-Personen-Haushalt 8,5 Liter
3-Personen-Haushalt 11,3 Liter
4-Personen-Haushalt 13,5 Liter
5-Personen-Haushalt 15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6
Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Gemeinde erfolgt zweiwöchentlich und vierwöchentlich und (mit Biotonnenabfuhr oder bei ordnungsgemäßer Eigenkompostierung) sechswöchentlich.

[...]

(5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle, Biotonnenabfälle und Grünabfälle werden in der Gemeindezeitung rechtzeitig im Abfuhrkalender bekannt gemacht.

[...]

§ 10
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

[...]."

II.2. Die Bf wenden in ihrer Beschwerde ein, dass in der Abfallordnung der Stadtgemeinde A.-P. ihre Liegenschaft A 1 nicht als Sonderbereich ausgewiesen ist und eine Trennung zwischen Aufstellungsort und Abholort in ihrem Fall keinesfalls gerechtfertigt ist. Dies führt zum Erfolg der Beschwerde.

Das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz ist dadurch geprägt, dass es Aufgabe der Gemeinde ist, die im Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle unter Bedachtnahme auf die Ziele und Grundsätze des § 1 und auf Grundlage der Abfallordnung zu sammeln und zu befördern (§ 5 Abs. 1 Oö. AWG 2009). Die Sammlung der Hausabfälle im Abholbereich hat durch die Gemeinde in regelmäßigen, vier Wochen nicht übersteigenden Abständen durch Abholung zu erfolgen. Der Abholbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet, soweit nicht in der Abfallordnung Ausnahmen festgelegt sind (§ 5 Abs. 2 Oö. AWG 2009).

§ 6 Abs. 2 Oö. AWG 2009 lässt ein Durchbrechung dieses Grundsatzes insofern zu, als der Gemeinderat in der Abfallordnung Teilgebiete der Gemeinde vom Abholbereich für Hausabfälle ausnehmen kann, wenn diese Abfälle von diesen Liegenschaften aufgrund ihrer Lage und der Art der Verkehrserschließung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten gesammelt bzw. abgeführt werden können. Diese Teilgebiete der Gemeinde sind sodann als Sonderbereich bezeichnet. In der Abfallordnung der Gemeinde hat die Festlegung der Ausnahmen vom Abholbereich so zu erfolgen, dass eine eindeutige Zuordnung einzelner Liegenschaften zum jeweiligen Sonderbereich möglich wird (§ 6 Abs. 1 Z 1 Oö. AWG 2009).

Wie ausgeführt, umfasst der Abholbereich aufgrund der gesetzlichen Grundlage des § 5 Abs. 2 Oö. AWG 2009 das gesamte Gemeindegebiet, soweit nicht in der Abfallordnung Ausnahmen festgelegt sind. Sofern vom Gemeinderat in der Abfallordnung kein Sonderbereich festgelegt ist, ist es sohin Aufgabe der Gemeinde die

Sammlung der Hausabfälle im Abholbereich (gesamtes Gemeindegebiet) in regelmäßigen, vier Wochen nicht übersteigenden Abständen durch Abholung durchzuführen.

Tatsache ist, dass die Abfallordnung der Stadtgemeinde A.-P. in § 2 Abs. 1 den Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle mit dem gesamten Gemeindegebiet definiert. In der Abfallordnung finden sich keine Bestimmungen über einen Sonderbereich im Gemeindegebiet. Es entspricht daher den Tatsachen, wenn die Bf vorbringen, dass für ihre Liegenschaft kein Sonderbereich ausgewiesen ist. Umgekehrt bedeutet dies, dass ihre Liegenschaft im Abholbereich der Stadtgemeinde A.-P. gelegen ist und die Gemeinde die Sammlung der Hausabfälle durch Abholung durchzuführen hat.

Aus der Bestimmung des § 6 Abs. 2 Oö. AWG 2009 über den Sonderbereich ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit dem Begriff Abholung die jeweiligen Liegenschaften meint, auf denen die Hausabfälle anfallen. Dies ergibt sich aus der Definition des Sonderbereiches, wonach „diese Abfälle von diesen Liegenschaften aufgrund ihrer Lage und der Art der Verkehrserschließung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten gesammelt bzw. abgeführt werden können“.

Mithin bedeutet dies, dass die Gemeinde von sämtlichen Liegenschaften des Gemeindegebietes, auf denen Hausabfälle anfallen, diese auch abzuholen hat. Sofern in der Abfallordnung bestimmt ist, dass der Abholbereich das gesamte Gemeindegebiet umfasst, hat die Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass die auf bewohnten Liegenschaften anfallenden Hausabfälle auch von ihr abgeführt werden können.

In den amtlichen Erläuterungen zum Oö. AWG 2009 (AB zu LGBl Nr. 71/2009) wird festgehalten, dass „gemäß § 6 Abs. 2 leg. cit. die Gemeinden weiterhin die Möglichkeit haben sollen, Grundstücke in besonderer Lage vom Abholbereich auszunehmen. Eine nicht vorhandene Umkehrmöglichkeit für Entsorgungsfahrzeuge (z.B. Liegenschaft in einer nicht allzu langen Sackgasse ohne Umkehrmöglichkeit) – als einziger erschwerender Umstand – rechtfertigt allerdings die Einrichtung eines Sonderbereiches nicht, da LKW-Fahrer im Rückwärtsfahren ausgebildet sind und dies für sie keine Schwierigkeit und damit auch keinen besonderen zeitlichen Aufwand darstellt. Wenn dagegen ein Grundstück etwa im Winter aufgrund der Schneelage oder weil eine Skipiste über die Straße verläuft, nicht erreichbar ist, so ist die Aufnahme dieses Grundstückes in den Sonderbereich, eingeschränkt auf Winter mit Schneelage, zulässig“.

Die Stadtgemeinde A.-P. führt im Vorlageschreiben aus, dass die Abholung des Hausmülls von der Liegenschaft der Bf durch einen dreiachsigen LKW mit einem Leergewicht von 15 Tonnen auf Grund der bestehenden Zufahrtssituation nicht möglich ist. Allerdings wird auch erklärt, dass mittels speziellem Klein-LKW mit

Müllpresse, welcher ein maximales Gewicht von 3,5 Tonnen und eine schmale Fahrspurbreite aufweist, die Abholung auch bei den vorliegenden örtlichen Gegebenheiten möglich ist.

Nachdem die Stadtgemeinde A.-P. in ihrer Abfallordnung definiert hat, dass der Abholbereich das gesamte Gemeindegebiet umfasst, hat die Gemeinde die auf Liegenschaften in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle zu sammeln. Die Leistung der Abholung der Hausabfälle wird den jeweiligen Liegenschafts-eigentümern mittels Abfallgebühren, die in der gesonderten Abfallgebühren-ordnung festgelegt sind, vorgeschrieben.

§ 7 Abs. 4 Oö. AWG 2009 kann entgegen der Auffassung der belangten Behörde nicht als Grundlage für die Festlegung einer Ausnahme vom Abholbereich - und sohin der Festlegung eines Sonderbereiches außerhalb der Abfallordnung - herangezogen werden. § 7 Abs. 4 Oö. AWG 2009 bezieht sich im Sinne der Gesetzessystematik auf den Aufstellort des Abfallbehälters auf der Liegenschaft auf der die Abfälle anfallen. Nur wenn der Aufstellort des Behälters auf der Liegenschaft nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, hat die Behörde mittels Bescheid den Ort der Aufstellung, der wiederum nur auf der Liegenschaft oder im unmittelbaren Nahbereich gelegen sein kann, zu bestimmen.
Auch aus den Vorgaben des § 9 Abs. 2 Oö. AWG 2009 ergibt sich, dass den Abfallbesitzer nur im Falle der Festlegung eines Sonderbereiches die Verpflichtung trifft, die auf seiner Liegenschaft anfallenden Hausabfälle zu den in der Abfall-ordnung festgelegten Orten zu bringen. Sofern aber die Abfallordnung keinen Sonderbereich regelt, kann den Abfallbesitzer diese Verpflichtung nicht treffen.

Insgesamt ergibt sich sohin, dass die Liegenschaft der Bf nicht vom Abholbereich für Hausabfälle der Stadtgemeinde A.-P. ausgenommen ist, weshalb die Vorschreibung, den Abfallbehälter zu den jeweiligen Abfuhrterminen an einen näher definierten, von ihrer Liegenschaft weiter entfernten Ort aufzustellen, nicht rechtens ist. Solange die Stadtgemeinde A.-P. in ihrer Abfallordnung keinen Sonderbereich definiert, hat diese gemäß den Vorgaben des Oö. AWG 2009 für die Abholung der Hausabfälle auf der Liegenschaft der Bf, sei es auch mit einem kleineren Fahrzeug, Sorge zu tragen.
In diesem Sinne war daher dem Beschwerdevorbringen stattzugeben und der Bescheid der belangten Behörde ersatzlos aufzuheben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger